

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage Nr. 923
des Abgeordneten Wolfgang Roick (SPD-Fraktion)

Anfrage zum Festsetzungsverfahren nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Festsetzungsverfahren läuft in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko, den sogenannten Risikogebieten. In diesen Gebieten werden die bei einem Hochwasser mittlerer Wiederkehrswahrscheinlichkeit (alle 100 Jahre - HQ100) überschwemmten Flächen als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Mit der Festsetzung eines Gebietes als „Überschwemmungsgebiet“ sind von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern Schutzvorschriften zu beachten, die sich insbesondere aus §§ 78, 78a und 78c des Wasserhaushaltsgesetzes und aus § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes ergeben.

Ich frage daher die Landesregierung: Auf Grundlage welcher öffentlich zugänglichen Daten erfolgt das Festsetzungsverfahren?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vogel die Mündliche Anfrage wie folgt:

Das Festsetzungsverfahren erfolgt auf der Grundlage von digitalen Daten der Flächen im Land Brandenburg, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt werden. Diese Daten stehen der Öffentlichkeit im Downloadbereich der Internetseite des MLUK zu den Überschwemmungsgebieten zur Verfügung.

Die auf der Grundlage dieser digitalen Flächendaten erstellten Kartendarstellungen der Überschwemmungsgebiete findet man im Internet auf der Auskunftsplattform Wasser.

Informationen über das Zustandekommen dieser Daten enthalten die Berichte zur hydronumerischen Modellierung der Einzugsgebiete sowie die Berichte zum Vorgehen bei der Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten gemäß § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes. Diese Berichte können im Landesamt für Umwelt eingesehen werden.